

Vorlage Nr.: V0947/16
Datum: 4. April 2016

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Personal und Recht

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) vom 16. Oktober 2003

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) vom 16. Oktober 2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2003 (Dresdner Amtsblatt Nr. 44/03).

bereits gefasste Beschlüsse:

V3525-SR66-03

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

ca. 27 TEUR (siehe Anlage 3)

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

4421 – ehrenamtliche Tätigkeit

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

ca. 27 TEUR (siehe Anlage 3)

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

entfällt

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

a) Allgemeines

In den Jahren 2010/2011 zeichnete sich für eine umfassende Überarbeitung der Entschädigungssatzung keine Mehrheit ab, sodass die als Diskussionsgrundlage bereits in die Gremien eingebrachte Vorlage V0635/10 letztlich nicht zur Abstimmung im Stadtrat gelangte. Mit der nun vorgeschlagenen Änderungssatzung soll zumindest einzelnen fortbestehenden Regelungsbedürfnissen Rechnung getragen werden. Diese bestehen insbesondere in der Schaffung neuer Entschädigungstatbestände bzw. Sitzungsgelder für bisher allein über die monatliche Grundpauschale abgedeckte oder gänzlich entschädigungslos gebliebene Tätigkeiten. Die Kernpunkte der seinerzeit vorgesehenen Änderungen – die Vereinheitlichung der Sitzungsgelder für Selbstständige, Arbeitnehmer und Hausfrauen/-männer sowie die Einführung eines Auffangtatbestandes für anderweitig nicht geregelte ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb von Gremien – sind indes in dieser Vorlage nicht mehr enthalten.

b) Zu den Satzungsbestimmungen im Einzelnen:

§ 1 Abs. 1 Änderungssatzung

Der in § 1 Entschädigungssatzung definierte Anwendungsbereich der Entschädigungssatzung soll klarer gefasst werden. Er soll ferner auf die „sonstigen Gremien“ erweitert werden, die zwar in der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) so nicht vorgesehen, jedoch als beratende Gremien zulässig sind.

§ 1 Abs. 2 Änderungssatzung

Die Neufassung der Tatbestände in § 2 Abs. 1 Satz 3 Entschädigungssatzung führt zu folgenden Änderungen:

§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1, 2, 4 und 6 Entschädigungssatzung: unverändert.

§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 3 und 5 Entschädigungssatzung: redaktionelle Änderung.

§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Entschädigungssatzung: Häufig sind Stadtratsmitglieder in mehreren Beiräten tätig. Klargestellt wird, dass die Aufwandsentschädigung zwar für jeden Beirat gesondert anfällt, dass jedoch nur die Entsendung in Beiräte im Sinne der §§ 46, 47 SächsGemO den Entschädigungstatbestand erfüllt.

§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 Entschädigungssatzung: Auch für die Entschädigung der Vorsitzenden von Beiräten wird klargestellt, dass nur Beiräte im Sinne der §§ 46, 47 SächsGemO von diesem Entschädigungstatbestand erfasst sind.

§ 1 Abs. 3, 4 und 5 Änderungssatzung

Aus systematischen Gründen ist zunächst eine veränderte Reihenfolge der Entschädigungstatbestände vorgesehen; aus Gründen der Übersichtlichkeit die Abgrenzung der Entschädigungstatbestände durch Anstriche.

Der Ausschuss Ostragehege existiert seit längerer Zeit nicht mehr. Da es jedoch immer wieder zur Bildung zeitweiliger Ausschüsse kommen kann, genügt es den Klammerzusatz zu streichen und so zu verdeutlichen, dass der Entschädigungstatbestand „Ausschusssitzungen“ auf sämtliche – d. h. auch sämtliche zeitweilige – Ausschüsse Anwendung findet.

Wesentliche Neuerung in § 2 Abs. 2, 3 und 4 Entschädigungssatzung ist die Einführung eines Entschädigungstatbestandes in Form eines Sitzungsgeldes für die Tätigkeit in Gremien, die weder Ausschuss noch Beirat im Sinne der SächsGemO sind.

Allerdings lässt sich nicht abschätzen, für welche Gremien der Stadtrat die Anwendung dieses Entschädigungstatbestandes festlegt (durch Änderung der neu vorgesehenen Anlage), ob er mit dem undifferenzierten Entschädigungssatz i. H. v. 25 Euro für alle Stadtratsmitglieder einverstanden ist und in welcher Höhe daher letztlich tatsächlich Haushaltsmittel für diesen neuen Tatbestand einzuplanen sind.

Die vorgesehene Begrenzung auf maximal sechs Sitzungen pro Jahr entspricht der Regelung für Beiräte (obwohl diese gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 GO Stadtrat mindestens sechs Mal pro Kalenderjahr tagen) und der früheren Regelung zum Ausschuss Ostragehege.

§ 1 Abs. 6 Änderungssatzung

Mit dieser Änderung wird die maximale Ausschöpfung der neuen Obergrenze für große Ortschaften vorgeschlagen.

Seit 2014 erlaubt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher in Ortschaften mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf bis zu 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Bürgermeistern in Gemeinden mit über 3 000 Einwohnern zu erhöhen.

Diese Regelung betrifft derzeit in der Landeshauptstadt Dresden die Ortschaften Cossebaude (5 661 Einwohner/-innen), Weixdorf (6 042 Einwohner/-innen) und Schönfeld-Weißig (12 995 Einwohner/-innen).

§ 1 Abs. 7 Änderungssatzung

Redaktionell soll auch in § 4 Abs. 2 Entschädigungssatzung die Streichung des Ausschusses Ostragehege erfolgen.

Ferner ist in § 4 Abs. 2 Entschädigungssatzung – in Anlehnung der Regelung für die Mandatsträger – auch für die sachkundigen Einwohner/-innen die Einführung eines Entschädigungstatbestandes bezüglich der Teilnahme an Sitzungen sonstiger Gremien vorgesehen. Besonderheit hierbei ist allerdings, dass bei einer Vergütung der Sitzungsteilnahme aufgrund besonderer Vereinbarung in der Regel zu hinterfragen ist, ob überhaupt ein ehrenamtliches Engagement vorliegt und dass auch eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht doppelt entschädigt werden darf. Deshalb

findet sich hier eine leicht abweichende Regelung gegenüber der Regelung bei politischen Mandatsträgern.

§ 1 Abs. 8 Änderungssatzung

Die Regelung über das Ruhen der Aufwandsentschädigung in § 6 Entschädigungssatzung entspricht zwar im Wesentlichen der Regelung in § 3 Abs. 4 der Muster-Entschädigungssatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, ist jedoch ohne rechtfertigenden Grund auf Stadtratsmitglieder beschränkt worden und führt zu erheblichem Verwaltungsaufwand. Sie soll daher gestrichen werden.

§ 1 Abs. 9 Änderungssatzung

Um auch kurzfristigen Errichtungen neuer Gremien umgehend Rechnung tragen zu können, wurde zunächst eine offene Gestaltung des neuen Entschädigungstatbestandes in den §§ 2 Abs. 2, 3 und 4 sowie 4 Abs. 2 Entschädigungssatzung erwogen.

Konkret war folgende Formulierung angedacht: „Sitzungen sonstiger Gremien (z. B. Gestaltungskommissionen, Jurysitzungen, Gutachtersitzungen bei Werkstattverfahren) bis zu 6 Sitzungen pro Gremium und Jahr, sofern der Stadtrat die Anwendbarkeit der Entschädigungssatzung auf dieses Gremium beschlossen hat.“

Die Definition des Anwendungsbereichs von Satzungsvorschriften durch einfachen Stadtratsbeschluss könnte indes mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot und auf § 21 Abs. 1 Satz 2 Sächs-GemO mit dem Bestimmtheitsgebot kollidieren.

Daher empfiehlt sich die abschließende Aufzählung der betroffenen Gremien in einer neuen Anlage. Zwar wären auch bei deren Änderung jeweils Änderungssatzungen erforderlich, jedoch dürfte diese im Regelfall relativ schnell eingebracht und beschlossen werden können.

§ 2 Änderungssatzung

Diese Norm regelt das Inkrafttreten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) vom 16. Oktober 2003

Anlage 2 - Synopse zur Änderung der Entschädigungssatzung

Anlage 3 - Finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen